

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

81. Stück, 02.04.1892

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. April 1892.) 81. Stück.

Inhalt:

- N^o 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1892, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- N^o 146. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1892, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N^o 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1892, betreffend Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
- N^o 148. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 23. März 1892, betreffend die Bildung einer Capellengemeinde Carum.

N^o 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1892 März 11.

Mit Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen des §. 4 Ziffer 4 Absatz 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879, hinsichtlich des Fanges von Garnelen (Granaten) dahin abgeändert, daß im Uebrigen

der Fang mit Fanggeräthen von jeder Maschenweite gestattet ist, vom 1. Januar 1894 an aber für den Fang von Garnelen (Granaten) Körbe nur mit einer Stabweite von wenigstens 6 Millimetern zulässig sind.

Oldenburg, 1892 März 11.

Staatsministerium.

Fansen.

Siebenbürgen.

N^o. 146.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1892 März 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

„Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zur Anlage eines neuen oder die zur Vergrößerung des vorhandenen Hafens der Stadtgemeinde Oldenburg, sowie auf die zur Erweiterung dieser Hafenanstalten erforderlichen Enteignungen zur Anwendung.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. März
1892.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Siebenbürgen.

№. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879
über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets
mit dem Auslande.

Oldenburg, den 21. März 1892.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. März
d. J. einem Nachtrage zu den am 6. December 1888 be-
schlossenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Stati-
stik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem
Auslande (Gesetzblatt Band 28 Seite 1047), seine Zustim-
mung ertheilt hat, wird dieser Nachtrag nachstehend mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach der
getroffenen Uebergangsbestimmung die seitherigen, im §. 7
der Ausführungsbestimmungen erwähnten Formulare An-
lagen 2a bis c und e noch bis Ende 1892 benutzt werden
dürfen.

Oldenburg, 1892 März 21.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.



N a c h t r a g

zu den unter dem 9. December 1888 veröffentlichten
Ausführungsbestimmungen, betreffend die Statistik
des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit
dem Auslande.

I.

Die nachfolgenden Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen erhalten die dabei angegebene Fassung.

§. 2 Absatz 4.

Die Herkunft und Bestimmung der Waaren ist bei dem Waarenverkehr des Zollgebiets mit dem hamburgischen Freihafengebiete nach den Vorschriften im §. 41 zu deklariren.

Die Freibezirke Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausfluß Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden.

§. 3.

Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs zc. nach dem Zollauslande versendet, und weiß der Absender, daß die Waaren durch das Land, wohin er sie zunächst sendet, nur durchgeführt werden sollen, ohne daß ihm doch das eigentliche Bestimmungsland bekannt ist, so hat er der Bezeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort „tran-

sit“ beizufügen (vergl. indessen die Ausnahme im §. 41 letzten Absatz).

§. 7 Absatz 5.

Derartige Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr.

§. 24 Absatz 1 Nr. 8.

Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollauschlüssen und Freihafengebieten, die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Zollaussland nach dem Zollgebiet.

§. 29 Absatz 2.

Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 36 Absatz 1.

Tarismäßig zollpflichtige Waaren, welche auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterlegen haben, für Fabriken eingehende Hautschuckdrucktücher zc., für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks eingehende Waaren zc., sind von der statistischen Gebühr befreit.

§. 41.

Bei der Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet in das deutsche Zollgebiet (in den freien Verkehr, auf Niederlage oder zur Durchfuhr) ist dieses Freihafengebiet als Herkunftsland der Waare nur dann zu deklariren, wenn dieselbe dort erzeugt oder bearbeitet wurde, sonst aber das-

jenige Land, aus welchem die Versendung der Waare nach dem Freihafengebiet ursprünglich erfolgt ist.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet über See in einen Hafen des Zollgebiets.

Bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet in das hamburgische Freihafengebiet (die Waaren mögen aus dem freien Verkehr von Niederlagen oder fortlaufenden Konten oder im Veredelungsverkehr ausgeführt werden oder durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt sein) ist als Bestimmungsland der Waaren dasjenige Land zu deklariren, nach welchem die Versendung der Waaren von dem Freihafengebiet aus erfolgen soll.

Wenn zur Zeit der Ausfuhr in das hamburgische Freihafengebiet noch keine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren getroffen ist, oder wenn die Waaren in dem Freihafengebiet verbraucht oder bearbeitet werden sollen, so ist das Freihafengebiet als Bestimmungsland zu deklariren.

Die Deklarirung des hamburgischen Freihafengebiets als Bestimmungsland unter der Hinzufügung „transit“ in Gemäßheit des §. 3 ist nicht zulässig.

§. 44.

Bei der Ausfuhr über See aus einem Hafen des deutschen Zollgebiets nach dem hamburgischen Freihafengebiet sind in den, von den Schiffsführern oder Schiffsexpedienten abzugebenden Manifestabschriften (§. 19) auch diejenigen Waaren aufzuführen, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

Werden Waaren aus dem hamburgischen Freihafengebiet unter Zollkontrolle oder mit einem Anmeldeschein nach dem Muster der Anlage 2c über Land nach einem Zollgebiets-hafen und von diesem über See ohne zollamtliche Begleit-

papiere nach einem anderen Zollgebietshafen versandt (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so ist in das Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport (Kiel—Stettin) dasjenige Land als Herkunftsland aufzunehmen, welches in der zollamtlichen Bezeichnung beziehungsweise dem Anmeldeschein für den Landtransport durch das Zollgebiet (Hamburg—Kiel) angegeben war.

§. 45 Absatz 2.

Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten.

§. 47.

Von der Anmeldepflicht befreit sind:

1. alle Waaren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets land- oder flußwärts nach einem der Freibezirke versendet werden;
2. Waaren, die unter Zollkontrolle aus einem Freibezirke oder einer Niederlage nach einem Freibezirke oder aus einem Freibezirke nach einer Niederlage versendet werden (vergl. §. 24 Absatz 2);
3. die im §. 1 Absatz 3 des Gesetzes und im §. 24 dieser Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, und zwar Schiffsproviand und Vorräthe, wie Kohlen, Thran, Delfarbe u. s. w., zum Gebrauch für Schiffe, beim Eingang von See in die Freibezirke stets, beim Ausgang nach See aus den Freibezirken aber nur dann, wenn sie inländischen Ursprungs sind und zur Verproviantirung oder Ausrüstung von inländischen Schiffen dienen;
4. die aus den Freibezirken in das Zollinland eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, sowie von Kehrlicht;

5. Waaren, welche in demselben Schiff auf der Reise von See nach einem anderen Bestimmungshafen in die Freibezirke ein- und von dort wieder ausgehen.

II.

Die Anlagen zu §§. 2 und 7 der Ausführungsbestimmungen werden wie folgt gefaßt:

Anlage 1.

Nr. 3a. Freihafengebiet Hamburg.

b. Zollausfluß Helgoland.

(Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde und Bremerhaven und der Zollausfluß Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklarirt werden.)

Nr. 9. Großbritannien und Irland mit den britischen Kanalinseln und der Insel Man.

Nr. 26. Deutsch-Ostafrika.

Anlage 2a.

Spalte 2, letzte Mustereintragung. Vereinigte Staaten von Amerika.

Erläuterung 1. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Her-

kunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare her stammt, zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibe zirke von Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollaus schluß Cuxhaven dürfen als Herkunfts länder überhaupt nicht angegeben werden, das Freihafengebiet von Hamburg nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

Anlagen 2b und 2e.

Erläuterung 1. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. — Die Freibe zirke Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollaus schluß Cuxhaven dürfen als Bestimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden, das Freihafengebiet von Hamburg nur dann, wenn die dahin aus-

gehend. n Waaren dajelbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

Anlage 2c.

Erläuterung 1. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare her stammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklarieren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freizebezirke von Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausschluß Cuxhaven, dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden; das Freihafengebiet von Hamburg

als Herkunftsland nur dann, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

N^o. 148.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Capellengemeinde Carum.

Oldenburg, 1892 März 23.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß nach einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 18. d. M. die Landesherrliche Genehmigung der Bildung einer Capellengemeinde Carum, bestehend aus den Katholiken der Bauerschaft Carum, und des am 29. Mai 1891 von der Mehrheit der stimmberechtigten Eingeseffenen der gedachten Bauerschaft angenommenen Capellenstatuts Höchst-ertheilt worden ist.

Oldenburg, 1892 März 23.

Commission
zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der
katholischen Kirche.

Mutzenbecher.

Meyer.